

--

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Gewährleistung von Rechtssicherheit betreffend den Geltungsbereich des OTPG  
Ziel 2: Hintanhaltung der Bewerbung und des Abschlusses bestimmter gewinnorientierter Rechtsgeschäfte

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Klarstellung der Bestimmungen über den Geltungsbereich  
Maßnahme 2: Verschärfung der Regelungen über Werbe- und Gewinnverbote

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Änderung des Organtransplantationsgesetzes**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Organtransplantationsgesetz geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	22.12.2025

## **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder). (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2025)

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Neben einer Klarstellung in Bezug auf die wissenschaftliche Forschung (zB im Bereich der ex situ Perfusion von zu Transplantationszwecken entnommenen Organen) soll aus aktuellem Anlass insbesondere eine Verschärfung der Regelungen des § 4 Abs. 4 und 5 OTPG über bestimmte Werbe- und Gewinnverbote (sowie der daran anknüpfenden Verwaltungsstrafbestimmungen) in Aussicht genommen werden. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Abschluss und die Bewerbung von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Organtransplantation haben sich insbesondere im Hinblick auf die stets voranschreitende Weiterentwicklung der Geschäftsmodelle von (auch international agierenden) Organtourismusunternehmen als unzureichend erwiesen. Dies betrifft etwa eine aktuell bekannt gewordene Konstellation, wonach bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation von – mutmaßlich illegalen – Organtransplantationen im Ausland über das Internet in Österreich (sowie in weiteren europäischen Staaten) beworben und im Anschluss Gegenstand gewinnorientierter Rechtsgeschäfte werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen die vorgeschlagenen Regelungen dringend geboten, um einer Umgehung der Bestimmungen des OTPG entgegenzuwirken und die Unzulässigkeit von Geschäftspraktiken sicherzustellen, die den zentralen Grundsätzen des Organtransplantationsrechts (insbesondere dem Grundsatz der freiwilligen und unentgeltlichen Spende) diametral zuwiderlaufen.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Gewährleistung von Rechtssicherheit betreffend den Geltungsbereich des OTPG**

Beschreibung des Ziels:

Durch den vorgeschlagenen Entwurf soll der Geltungsbereich des Gesetzes in Bezug auf die wissenschaftliche Forschung klargestellt und damit Rechtssicherheit bei der Anwendung des Organtransplantationsgesetzes gewährleistet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Klarstellung der Bestimmungen über den Geltungsbereich

### **Ziel 2: Hintanhaltung der Bewerbung und des Abschlusses bestimmter gewinnorientierter Rechtsgeschäfte**

Beschreibung des Ziels:

Der vorgeschlagene Entwurf soll insbesondere die Bewerbung sowie den Abschluss von bestimmten gewinnorientierten Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Organtransplantation verhindern, die den Grundsätzen des Organtransplantationsrechts (insbesondere dem Grundsatz der freiwilligen und unentgeltlichen Spende) diametral zuwiderlaufen. So soll damit insbesondere eine Hintanhaltung unlauterer Geschäftspraktiken von gewinnorientierten Organtourismusunternehmen erreicht werden, die im Ausland Organtransplantationen organisieren und ihre Leistungen (auch) in Österreich über das Internet bewerben. Dabei soll die Unzulässigkeit der Werbung für den Organverkauf im engeren Sinn oder für Vermittlungsleistungen, die im Ergebnis einem Organverkauf gleichkommen, sichergestellt und der Abschluss gewinnorientierter Rechtsgeschäfte über die genannten Organvermittlungen verhindert und sanktioniert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Verschärfung der Regelungen über Werbe- und Gewinnverbote

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Klarstellung der Bestimmungen über den Geltungsbereich**

Beschreibung der Maßnahme:

Im Sinne der Rechtssicherheit soll in § 2 Abs. 2 OTPG eine sprachliche Klarstellung in Bezug auf die wissenschaftliche Forschung normiert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung von Rechtssicherheit betreffend den Geltungsbereich des OTPG

#### **Maßnahme 2: Verschärfung der Regelungen über Werbe- und Gewinnverbote**

Beschreibung der Maßnahme:

Zunächst soll eine Erweiterung des Werbeverbots des § 4 Abs. 4 OTPG durch die ergänzende Normierung eines Verbots der Werbung für Organe als Gegenstand eines gewinnorientierten Rechtsgeschäfts (Organverkauf im engeren Sinn) sowie von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der auf Gewinn gerichteten Vermittlung von Organen (die im Ergebnis einem Organverkauf gleichkommen) vorgenommen werden. Darüber hinaus soll das in § 4 Abs. 5 OTPG enthaltene Verbot gewinnorientierter Rechtsgeschäfte, die Organe zum Gegenstand haben, auf die genannten Vermittlungsleistungen erstreckt und für den Fall des Verstoßes eine ausdrückliche Nichtigkeitssanktion vorgesehen werden. Korrespondierend dazu sollen die Verwaltungsstrafbestimmungen des § 18 Abs. 2 Z 2 und 3 OTPG im Hinblick auf die vorgeschlagene Neufassung der Werbe- und Gewinnverbote des § 4 Abs. 4 und 5 aktualisiert werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Hintanhaltung der Bewerbung und des Abschlusses bestimmter gewinnorientierter Rechtsgeschäfte

## Abschätzung der Auswirkungen

### Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

#### Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

##### Erläuterung:

Der vorgeschlagene Entwurf hat insoweit Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Konsument:innen und Unternehmen, als die Neufassung des § 4 Abs. 4 OTPG Werbungen für Organe als Gegenstand eines gewinnorientierten Rechtsgeschäfts oder für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der auf Gewinn gerichteten Vermittlung von Organen für unzulässig erklärt. Zudem erstreckt die geplante Änderung des § 4 Abs. 5 OTPG die Regelung, wonach Organe nicht Gegenstand gewinnorientierter Rechtsgeschäfte sein dürfen, auf die Vermittlung von Organen und verknüpft den Verstoß gegen diese Verbote mit einer gesetzlichen Nichtigkeitssanktion. Auch für die neuen Werbe- und Gewinnverbote soll überdies die Verwaltungsstrafbestimmung des § 18 Abs. 2 Z 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

Dabei ist jedoch zu betonen, dass von den vorgeschlagenen Regelungen lediglich solche Rechtsgeschäfte erfasst sein sollen, die den zentralen Grundsätzen des Organtransplantationsrechts (insbesondere dem Grundsatz der freiwilligen und unentgeltlichen Spende) diametral zuwiderlaufen. So soll damit insbesondere eine Hintanhaltung unlauterer Geschäftspraktiken von gewinnorientierten Organtourismusunternehmen erreicht werden, die im Ausland Organtransplantationen organisieren und ihre Leistungen (auch) in Österreich über das Internet bewerben. Die Bekämpfung solcher Geschäftsmodelle bzw. die des Abschlusses der genannten Rechtsgeschäfte dient dabei nicht zuletzt auch dem Interesse und dem Schutz der Konsument:innen. So stellen diese naturgemäß die Zielgruppe der Aktivitäten der genannten Unternehmen dar, sind aber über die besonderen gesundheitlichen, finanziellen bzw. rechtlichen Risiken, die regelmäßig mit dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte einhergehen, oft schlecht oder gar nicht informiert.

Die Anzahl der von den vorgeschlagenen Regelungen betroffenen Konsument:innen kann zwar nicht konkret beziffert werden, von einer Überschreitung der Wesentlichkeitskriterien ist aber jedenfalls nicht auszugehen.

#### Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher.

##### Erläuterung:

Das Regelungsvorhaben hat insoweit Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Verbraucher:innen im Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen, als die Neufassung des § 4 Abs. 4 OTPG Werbungen für Organe als Gegenstand eines gewinnorientierten Rechtsgeschäfts oder für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der auf Gewinn gerichteten Vermittlung von Organen für unzulässig erklärt. Zudem sieht der vorgesehene § 4 Abs. 5 OTPG ein Verbot gewinnorientierter Rechtsgeschäfte über die Organvermittlung vor (siehe zum Ganzen bereits die Ausführungen zu den Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Konsument:innen und Unternehmen).

Dabei ist wiederum zu betonen, dass von diesen vorgeschlagenen Regelungen lediglich solche Rechtsgeschäfte betroffen sind, die den zentralen Grundsätzen des Organtransplantationsrechts diametral zuwiderlaufen. Die Untersagung der Bewerbung solcher Rechtsgeschäfte sowie ihres Abschlusses dient dabei nicht zuletzt auch der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher:innen: So kann gerade bei Organtransplantationen im Ausland die Einhaltung der erforderlichen medizinischen Standards nicht gewährleistet werden und können schwerwiegende gesundheitliche Konsequenzen als Folge eines solchen Eingriffs etwa durch das Fehlen ärztlicher und pflegerischer Expertise, der erforderlichen Nachsorge oder durch die mangelnde Beachtung zentraler Hygieneregeln nicht ausgeschlossen werden.

Die Anzahl der von den vorgeschlagenen Regelungen betroffenen Verbaucher:innen kann nicht konkret beziffert werden, von einer Überschreitung der Wesentlichkeitskriterien ist aber jedenfalls nicht auszugehen.

### **Angaben zur Wesentlichkeit**

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder</li> <li>- finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr</li> </ul>
Konsumentenschutzpolitik	Gesundheit und Sicherheit in Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen	Zahl der Krankheitsfälle oder Unfälle mit einer zu erwartenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.14.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 22.12.2025 09:36:06

WFA Version: 0.1

OID: 4604

A0|B0|F0|I0